



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au SG

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 7. August 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Au
Geschäft Nr.	26-3519
Projekt	Teilstrassenplan «Neuklassierung/Ausbau Ziegeleiweg Au-Balgach» (W1)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Der Ziegeleiweg verbindet die Jakob Schmidheinystrasse (Gemeinde Balgach) entlang des Bahngleises mit dem Bahnhof Heerbrugg (Gemeinde Au). Der Gemeindeweg erster Klasse hat eine Länge von über 620 Metern, wobei etwa 500 Meter auf dem Gemeindegebiet von Balgach liegen. Der Weg soll für eine konfliktfreiere Nutzung ausgebaut werden.

Gemäss Projekt soll der Ziegeleiweg grundsätzlich auf eine Breite von 4.50 m ausgebaut werden, um die Qualität für den Fuss- und Veloverkehr zu verbessern und Konflikte im Begegnungsfall zu vermeiden. Künftig wird der Ziegeleiweg als gemeinsamer Rad- und Fussweg signalisiert und bleibt für den motorisierten Verkehr gesperrt. Die Knotenbereiche werden optimiert, um die Verkehrssicherheit sowohl bei den Knoten als auch bei den Einmündungen in die Jakob Schmidheinystrasse und die Bahnhofstrasse zu verbessern.



Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 24-8749). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Au am 3. November 2025 den Teilstrassenplan «Neuklassierung/Ausbau Ziegeleiweg Au-Balgach» (W1). Der Teilstrassenplan mit Strassenprojekt lag vom 20. November bis 19. Dezember 2025 öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeinde sind während der öffentlichen Auflage drei Einsprachen eingegangen, welche durch Rückzug erledigt werden konnten. Mit Schreiben vom 22. April 2026 ersucht die politische Gemeinde Au um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Teilstrassenplan 1:500 vom 5. November 2025
- Situationsplan 1:250 vom 21. Oktober 2025
- Technischer Bericht vom 21. Oktober 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG). Im Strassenplan werden zudem Fuss-, Wander- und Velowegnetze festgelegt (Art. 10 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Art. 8 StrG hält die drei Klassen von Gemeindestrassen fest. Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).



- b) Die Klassierung als Gemeindeweg erster Klasse wird beibehalten. Zusätzlich beanspruchte Flächen werden neu als Gemeindeweg erster Klasse klassiert und auf Flächen, welche nicht mehr beansprucht werden, wird die bestehende Klassierung aufgehoben. Der festgelegte «Rad- und Wanderweg mit Hartbelag» wird im Bereich des Knoten J. Schmidheinystrasse und im Bereich der Personenunterführung aufgehoben und der neuen Linienführung des Ziegeleiwegs entsprechend neu festgelegt.
4. Die verkehrstechnische Beurteilung des Strassenprojekts durch die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, ergab keine Einwände. Die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, verweist in diesem Zusammenhang noch auf ihre Verfügung betr. «Ausbau und Neusignalisation gemeinsamer Rad- und Fussweg, Verkehrsbeschränkung(en)» vom November 2025 (Gesuch INGE-Nr. 25-7750).
 5. Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich A_u. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten. Im Weiteren sind die gewässer- und bodenschutztechnischen Auflagen gemäss der «Verfügung über Umweltschutzmassnahmen» des AFU vom 4. August 2026 bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
 6. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Tiefbauamt, Abteilungen Mobilität und Planung, Strasseninspektorat sowie Grundstücksgeschäfte
 - Amt für Kultur, Denkmalpflege
 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Technischen Bericht vom 21. Oktober 2025 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
 8. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Neuklassierung/Ausbau Ziegeleiweg Au-Balgach» (W1) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
 9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
 10. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



(AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan mit Strassenprojekt «Neuklassierung/Ausbau Ziegeleiweg Aubalgach» (W1) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verfügung des Amtes für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf, vom 4. August 2026 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.
3. Die Gesamtgebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 590.— (*Gebühr Genehmigung Teilstrassenplan: Fr. 340.—; Gebühr AFU-Verfügung: Fr. 250.—*).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Ziegeleiweg, Neuklassierung, Au» (W1), Situation 1:500, vom 5. November 2025, vierfach
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen samt Beilagen vom 4. August 2026
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf



Kanton St. Gallen
GEMEINDE Au



Ziegeleiweg Neuklassierung

Teilstrassenplan Situation 1:500

03. NOV. 2025

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage vom: 20. NOV. 2025 bis 19. DEZ. 2025

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 06. Aug. 2026

Der Kantonsingenieur:

- 7 Aug. 2026



Wälli AG Ingenieure

CH - 9435 Heerbrugg T +41 58 100 90 02
Auerstrasse 23

heerbrugg@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3002-0010-01

Gezeichnet: lba

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 05.11.2025